

# Honorarvereinbarung

nach § 2 der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

zwischen

\_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_

Bei den folgenden Honorarleistungen wird die Höhe der Vergütung abweichend von der Gebührenordnung für Zahnärzte nach § 2.Abs. 1 und § 2 Abs. 2 vereinbart.

Eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen ist möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet.

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Betrag bei Faktor 2,3 [EUR]	vereinbarter Steigerungssatz	Betrag [EUR]
0010	Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes	12,94	3,2	18,00
0100	Intraorale Leitungsanästhesie	9,05	3,1	12,20
1010	Kontrolle des Übungserfolges einschließlich weiterer Unterweisung, Dauer mindestens 15 Minuten	12,94	6,7	37,68
1020	Lokale Fluoridierung zur Verbesserung der Zahnhartsubstanz, zur Kariesvorbeugung und -behandlung, mit Lack oder Gel, je Sitzung	6,47	4,4	12,37
2000	Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen, auch Glattflächenversiegelung, je Zahn	11,64	3,3	16,70
2020	Temporärer speicheldichter Verschluss einer Kavität	12,68	3,4	18,74
2030	Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen von Kavitäten (z. B. Separieren, Beseitigen störenden Zahnfleisches, Stillung einer übermäßigen Papillenblutung), je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	8,41	2,7	9,87
2040	Anlegen von Spanngummi, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	8,41	2,7	9,87
2180	Vorbereitung eines zerstörten Zahnes mit plastischem Aufbaumaterial zur Aufnahme einer Krone	19,40	3,8	32,06
2195	Vorbereitung eines zerstörten Zahnes durch einen Schraubenaufbau oder Glasfaserstift o. Ä. zur Aufnahme einer Krone	38,81	2,6	43,87
2310	Wiedereingliederung einer Einlagefüllung, einer Teilkrone, eines Veneers oder einer Krone oder Wiederherstellung einer Verblendschale an herausnehmbarem Zahnersatz	18,76	2,7	22,02
2360	Exstirpation der vitalen Pulpa einschließlich Exkavieren, je Kanal	14,23	2,9	17,94
2390	Trepanation eines Zahnes, als selbstständige Leistung	8,41	3,0	10,97
3020	Entfernung eines tief frakturierten oder tief zerstörten Zahnes	34,93	2,6	39,48
3030	Entfernung eines Zahnes oder eines enossalen Implantats durch Osteotomie	45,27	2,9	57,09
3060	Stillung einer Blutung durch Abbinden oder Umstechen des Gefäßes oder durch Knochenbolzung	18,11	3,7	29,13
3070	Exzision von Schleimhaut oder Granulationsgewebe, als selbstständige Leistung	5,82	3,8	9,62
3080	Exzision einer Schleimhautwucherung größeren Umfangs (z. B. lappiges Fibrom, Epulis)	19,40	3,9	32,90
3090	Plastischer Verschluss einer eröffneten Kieferhöhle	47,86	3,8	79,08
3190	Operation einer Zyste durch Zystektomie in Verbindung mit einer Osteotomie oder Wurzelspitzenresektion	34,93	3,2	48,59
3200	Operation einer Zyste durch Zystektomie, als selbstständige Leistung	64,68	4,2	118,11
3210	Beseitigung störender Schleimhautbänder, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	18,11	6,0	47,24

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Betrag bei Faktor 2,3 [EUR]	vereinbarter Steigerungssatz	Betrag [EUR]
3240	Vestibulumplastik oder Mundbodenplastik kleineren Umfangs auch Gingivaextensionsplastik, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich, für einen Bereich bis zu zwei nebeneinander liegenden Zähnen, gegebenenfalls auch am zahnlosen Kieferabschnitt	71,15	3,8	117,55
3250	Tuberplastik, einseitig	34,93	5,2	78,96
3280	Lösen, Verlegen und Fixieren des Lippenbändchens und Durchtrennen des Septums bei echtem Diastema	34,93	4,7	71,37
3290	Kontrolle nach chirurgischem Eingriff, als selbstständige Leistung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	7,11	3,3	10,21
3300	Nachbehandlung nach chirurgischem Eingriff (z. B. Tamponieren), als selbstständige Leistung, je Operationsgebiet (Raum einer zusammenhängenden Schnittführung)	8,41	2,7	9,87
4000	Erstellen und Dokumentieren eines Parodontalstatus	20,70	4,3	38,69
4020	Lokalbehandlung von Mundschleimhauterkrankungen, ggf. einschließlich Taschenspülung, je Sitzung	5,82	3,1	7,85
4030	Beseitigung von scharfen Zahnkanten, störenden Prothesenrändern und Fremdreizen am Parodontium, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	4,53	4,9	9,65
4080	Gingivektomie, Gingivoplastik, je Parodontium	5,82	5,3	13,41
5080	Versorgung eines Lückengebisses durch eine zusammengesetzte Brücke oder Prothese, je Verbindungselement. Matrize und Patrize gelten als ein Verbindungselement.	29,75	2,6	33,63
5250	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (ohne Abformung)	18,11	3,3	25,98
5260	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (mit Abformung) einschließlich Halte- und Stützvorrichtungen	34,93	2,9	44,04
5270	Teilunterfütterung einer Prothese	23,28	3,8	38,47
5280	Vollständige Unterfütterung einer Prothese	34,93	3,2	48,59
5290	Vollständige Unterfütterung einer Prothese einschließlich funktioneller Randgestaltung, im Oberkiefer	58,21	2,8	70,86
7000	Eingliederung eines Aufbissbehelfs ohne adjustierte Oberfläche	34,93	3,0	45,56

\_\_\_\_\_, den 27.01.16

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
 [Ort] [Datum]

\_\_\_\_\_  
 [Unterschrift Zahnarzt]

\_\_\_\_\_  
 [Unterschrift Zahlungspflichtiger]